



Merkblatt betreffend Berichte von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Opferhilfe kann im Rahmen von Art. 13 ff. OHG die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung übernehmen, wenn die Behandlung aufgrund einer Straftat notwendig ist. Voraussetzung dafür ist eine Kostengutsprache der Opferhilfe.

Grundsätzlich werden von der Opferhilfe nur Kosten für psychotherapeutische Behandlungen übernommen, die ärztlich angeordnet wurden. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und dem Umfang von Kostengutsprachen durch die Opferhilfe sind im [Merkblatt betreffend Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe](#) zu finden.

Um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Kostengutsprache im Rahmen der längerfristigen Hilfe prüfen zu können, benötigt die Opferhilfebehörde einen Bericht der behandelnden Therapeutin/des behandelnden Therapeuten, welcher über die Therapienotwendigkeit des Opfers aufgrund der Straftat und die vorgesehene Behandlung Auskunft gibt. Eine Vorlage dieses Berichts kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.zg.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/direktionssekretariat/opferhilfe>

Das vorliegende Merkblatt gibt Informationen zu den einzelnen Punkten. Der Bericht ist der Opferberatungsstelle zuzustellen.

I. Therapiebericht für einen ersten Antrag um längerfristige Hilfe

1. Anmeldungskontext / Beginn der Therapie

Die Therapeutin/der Therapeut hat festzuhalten, wann und wie der Kontakt zwischen ihr/ihm und der Klientin/dem Klienten zustande gekommen ist. Weiter ist anzugeben, auf welche Grundlagen sich der Bericht stützt (Gespräche, medizinische Unterlagen etc.).

2. Vorgeschichte

Die Vorgeschichte der Klientin/des Klienten, d.h. die Situation und das Befinden der Klientin/des Klienten vor der relevanten Straftat ist zu beschreiben. In diesem Zusammenhang sind vorbestehende Befunde festzuhalten und eine allfällige vorbestehende medikamentöse Behandlung durch Psychopharmaka anzugeben. Gegebenenfalls kann ein Zeugnis/Bericht eines Hausarztes beigelegt werden. Ebenfalls anzugeben ist, ob sich die Klientin/der Klient bereits vor der Straftat in therapeutischer Behandlung befunden hat.

Soweit relevant sind in diesem Zusammenhang auch Angaben zum familiären Umfeld (Partner/Partnerin, Eltern, Kinder, Geschwister etc.) der Klientin/des Klienten zu machen. Sämtliche relevanten Umstände (z.B. Alter, Stellung zur Klientin/zum Klienten, Krankheiten, spezielle Ereignisse etc.) sind anzugeben.

3. Aktuelle psychosoziale Lebenssituation

Hier sind Angaben zur derzeitigen Situation der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers zu machen (Arbeits-, Familiensituation etc.). Soweit relevant sind weitere beteiligte Institutionen und Personen zu nennen, welche in die therapeutische Behandlung einbezogen sind.

4. Beschreibung der Straftat

Hier ist der massgebliche Sachverhalt zu beschreiben, welcher die Opferstellung der Klientin/des Klienten begründet. Der Sachverhalt ist möglichst präzise und umfassend zu formulieren, damit beurteilt werden kann, ob ein opferhilferelevanter Straftatbestand erfüllt ist. Der Zeitraum der strafbaren Handlung(en) ist anzugeben. Vage Bezeichnungen wie "Übergriffe",

“Grenzüberschreitungen“ etc. sind wo immer möglich zu vermeiden und durch konkrete Handlungsbeschreibungen zu ersetzen.

5. Symptomatologie / Auswirkungen der Straftat im Alltag / Diagnose / Komorbiditäten

Hier sind die Symptome, welche sich bei der Klientin/beim Klienten zeigen, zu beschreiben. Zudem sind Angaben zu den Auswirkungen, die diese Symptome auf ihren/seinen Alltag haben, zu machen. Dabei sind die Beeinträchtigungen zu unterscheiden im körperlichen, seelischen, sozialen, beruflichen und im zwischenmenschlichen Bereich und/oder in der Gestaltung des alltäglichen Lebens.

Der konkret zu diagnostizierende Befund ist nach ICD 10-Begriffen zu beschreiben und eine Diagnose anzugeben. Allfällige ärztliche Zeugnisse sind wenn möglich beizulegen.

Dabei sind auch (vorbestehende) Komorbiditäten, straftatsunabhängige Symptome und Krankheitsbilder anzugeben.

6. Kausalität / Anteil der Straftatsfolgen am aktuellen Krankheitsbild

Hier ist der Kausalzusammenhang zwischen der an der Klientin/am Klienten begangenen Straftat und der daraus entstandenen Traumatisierung zu erstellen. Die Therapeutin/der Therapeut hat sich dazu zu äussern, ob und in welchem Umfang die Therapie aufgrund der Straftat bzw. aufgrund der Opferstellung notwendig ist bzw. welchen Anteil die Straftat an der Therapiebedürftigkeit des Opfers und der therapeutischen Behandlung hat.

7. Therapiekonzept / Behandlungsziele

Beim Erstellen des detaillierten Behandlungskonzepts sind die Behandlungsmethode und der voraussichtliche Behandlungszeitraum anzugeben. Zudem sind die mittel- und längerfristigen Ziele festzulegen und die nächsten konkreten Schritte zu beschreiben.

8. Antrag

Die Therapeutin/der Therapeut hat einen konkreten Antrag zu stellen, in welchem die Anzahl der notwendigen Therapiesitzungen angegeben wird.

Gemäss dem [Merkblatt betreffend Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe](#) wird eine Kostengutsprache in der Regel entsprechend der ärztlichen Anordnung für 15 Sitzungen erteilt. Ist für die Therapeutin/den Therapeuten bei Einreichung des Therapieberichts bereits offensichtlich, dass 30 Therapiesitzungen erforderlich sein werden, kann ein Antrag auf Erteilung einer Kostengutsprache für 30 Sitzungen gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Wird eine Kostengutsprache für 30 Sitzungen erteilt, erfolgt diese immer unter dem Vorbehalt, dass nach 15 Sitzungen eine weitere ärztliche Anordnung der Therapie erfolgt. Der Tarif für die Sitzungen richtet sich nachdem in Anwendung von Art. 43 ff. KVG für psychologische Psychotherapien geltenden Tarif.

Die Therapiesitzungen sind innerhalb eines Jahres (15 Sitzungen) bzw. innerhalb von zwei Jahren (30 Sitzungen) von der Klientin/dem Klienten zu besuchen. Sofern die ärztliche(n) Anordnung(en) der Therapie vorliegen, sind diese dem Therapiebericht beizulegen.

Informationen zum Umfang der Kostenübernahme bei einem Verzicht auf ärztliche Anordnung sowie bei alternativen Therapiemethoden finden sich im [Merkblatt betreffend Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe](#).

9. Weitere Bemerkungen

Unter diesem Punkt kann die Therapeutin/der Therapeut weitere Punkte, welche vorliegend von Bedeutung sein könnten, erwähnen. Gegebenenfalls sind bereits in die Angelegenheit involvierte Stellen und Behörden anzugeben.

II. Verlängerung der therapeutischen Behandlung

Für eine Verlängerung der Psychotherapie, d.h. für eine erneute Kostengutsprache nach Ablauf der von der ersten Kostengutsprache gedeckten Therapiephase, ist ein aktueller Bericht zu verfassen. Folgende Punkte sollen in den Bericht aufgenommen werden:

1. Aktuelle Situation, aktuelle Symptomatologie und Diagnose

Hier ist die aktuelle psychosoziale Lebenssituation der Klientin/des Klienten zu beschreiben soweit sie sich seit dem Zeitpunkt der letzten Berichterstattung verändert hat. Es ist eine aktuelle Beschreibung der Symptome, welche sich bei der Klientin/beim Klienten zeigen, zu geben und es sind die Veränderungen in der Symptomatologie der Klientin/des Klienten, wie sie seit Behandlungsbeginn stattgefunden haben, festzuhalten. Auch die aktuellen Auswirkungen dieser Symptome auf den Alltag der Klientin/des Klienten ist darzulegen. Falls notwendig sind der medizinische bzw. psychologische Befund und die Diagnose zu aktualisieren.

2. Behandlungsverlauf

Hier sind der genaue bisherige Behandlungsverlauf, das bisherige Behandlungsprogramm und die erreichten (Zwischen-)Ziele festzuhalten.

3. Kausalität zwischen den aktuellen Symptomen und der weitergehenden Therapie mit der Straftat

Im Bericht soll sich die behandelnde Therapeutin/der behandelnde Therapeut zur Kausalität zwischen der Straftat und der noch bestehenden Traumatisierung, der noch bestehenden Therapiebedürftigkeit der Klientin/des Klienten äussern. Es sind Angaben dazu zu machen, ob und in welchem Umfang die Therapie zum heutigen Zeitpunkt noch aufgrund der Straftat notwendig ist bzw. welchen Anteil daran die Straftat(en) haben.

4. Therapiekonzept / Behandlungsziele (Änderungen seit dem letzten Bericht)

Allfällige Änderungen im Therapiekonzept sind festzuhalten und Ergänzungen zu machen. Das weitere Behandlungsprogramm, in welchem die weiteren mittel- und längerfristigen Ziele festgelegt und die nächsten konkreten Schritte beschrieben werden, ist anzugeben.

5. Antrag

Die Therapeutin/der Therapeut hat einen konkreten Antrag zu stellen, in welchem die Anzahl der weiter notwendigen Therapiestunden und der Behandlungszeitraum angegeben wird. Grundsätzlich richtet sich die Kostengutsprache für die die Verlängerung der therapeutischen Behandlung nach der entsprechenden ärztlichen Anordnung. Liegt die entsprechende ärztliche Anordnung bereits vor, ist sie dem Therapiebericht beizulegen.

6. Weitere Bemerkungen

Hier kann die Therapeutin/der Therapeut weitere Punkte, welche vorliegend von Bedeutung sein könnten, erwähnen. Es sind allenfalls auch in der Zwischenzeit involvierte Stellen und Behörden anzugeben.

Zug, 6. Januar 2023